

# **Satzung von diffrakt. Zentrum für theoretische Peripherie e.V.**

Fassung vom April 2017

## **Inhalt / Übersicht**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 10 Auflösung des Vereins

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen diffrakt. Zentrum für theoretische Peripherie.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 AO die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er:
  - vielfältige kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Podiumsdiskussionen, Performances, Filmvorführungen, philosophische Arbeitskreise, Lesegruppen und Workshops sowie andere Angebote der Kunst- und Kulturvermittlung organisiert und durchführt,
  - mit ähnlichen gemeinnützigen Vereinen im In- und Ausland zusammenarbeitet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 estG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins Aufwendungsersatzansprüche für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliche Mitglieder. Dies können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Ordentliche Mitglieder sind mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- b) Fördernde Mitglieder. Natürliche und juristische Personen, die dem Verein nahestehen und ihn durch ideelle und materielle Hilfen und Zuwendungen fördern wollen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, von dem Vorstand Informationen über Stand und Fortgang der Arbeiten im Verein zu erlangen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
  - missbräuchliche Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen

- sonstige gewichtige Gründe, die eine Zusammenarbeit mit der Mehrheit der Mitglieder des Vereins unmöglich machen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

## **§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge in einer von ihnen selbst anzusetzenden Höhe.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat und Arbeitskreise einrichten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
- die Aufgaben, Aktivitäten und Tätigkeitsfelder des Vereins,
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - die zu erhebenden Beiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es

ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, die Mitgliederversammlung legt die Größe des Vorstandes fest. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Anmietung und Betreuung des Vereinsraumes.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Vorstand als Liquidator bestellt. Das Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen in Berlin.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 04. April 2017

  
\_\_\_\_\_  
Hannah Wallenfels (Vorstand)